



Der Bürgermeister der Stadt Biedenkopf

- als Ordnungsbehörde -

Stadtverwaltung Biedenkopf, Postfach 15 61, 35205 Biedenkopf

Piratenpartei Deutschland
Kreisverband Marburg-Biedenkopf
Herrn Jens Fricke
Untere Hainbachstr. 8
35216 Biedenkopf

Fachbereich I:
Zentrale Dienste, Sicherheit und Ordnung

Fachdienst: Allgemeine Ordnungsangelegenheiten

Auskunft erteilt: Andrea Kirchner
Zimmer-Nr.: 109
Telefon: 0 64 61 / 704 – 131
Telefax: 0 64 61 / 704 – 105
e-mail: a.kirchner@biedenkopf.de
Aktenzeichen: - I/10 – 124.02
(bei Antwort bitte angeben)

Biedenkopf, 14.08.2013

Anmeldung einer Mahnwache

Sehr geehrter Herr Fricke,

ich bestätige Ihre Anmeldung einer **Mahnwache** vom 14. August 2013 zum Thema:

**„Keine Überwachung.
Transparenter Staat statt gläserner Bürger“**

Die Veranstaltung soll am

**Donnerstag, 15. August 2013,
in der Zeit von 17.00 Uhr bis 20.00 Uhr,
auf dem Hauptparkplatz Sackpfeife Biedenkopf,**

stattfinden.

Laut Ihrer Mitteilung werden **zehn bis fünfzehn Veranstaltungsteilnehmer** erwartet.

Gemäß § 15 Abs. 1 des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz) in der Fassung vom 15. November 1978 (BGBl. I, S. 1789), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2366) mache ich hierzu folgende Auflagen:

1. Die Mahnwache darf nur auf der gekennzeichneten Parkfläche des Hauptparkplatzes Sackpfeife abgehalten werden. Der fließende Verkehr darf dabei nicht beeinträchtigt werden.
2. Rettungs-, Feuerwehr- und Polizeifahrzeuge im Einsatz ist die ungehinderte Durchfahrt zu ermöglichen.
3. Die Veranstaltung darf zu keinem anderen Zeitpunkt und an keinem anderen Ort durchgeführt werden.

Hausadresse:
Hainstraße 63
35216 Biedenkopf
www.biedenkopf.de

Servicezeiten:
Vormittags
Montag bis Freitag: 8:30 - 12:30
Nachmittags
Montag: 14:00 - 15:30
Mittwoch: 14:00 - 18:00

Bankverbindungen:
Sparkasse Marburg-Biedenkopf
IBAN: DE4053350000110027028
VR Bank Biedenkopf-Gladenbach e. G.
IBAN: DE91517624340000103705
Postbank Frankfurt/Main
IBAN: DE12500100600013468609

(BLZ 533 500 00) 110 027 028
BIC: HELADEF1MAR
(BLZ 517 624 34) 103 705
BIC: GENODE51BIK
(BLZ 500 100 60) 134 68 - 609
BIC: PBNKDEFF



4. Die Texte der mitgeführten Transparente und Plakate dürfen keine Tatbestände strafrechtlicher Art (insbesondere keine Beleidigungen) beinhalten und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung verstößen. Gleiches gilt auch für evtl. Ansprachen Sprechchöre, Druckschriften oder sonstige Darstellungen.
5. Transparent-, Fahnen- oder Schilderstangen dürfen nur aus Holz gefertigt sein und in ihrer Länge 2 m nicht überschreiten. Ihr Durchmesser darf nicht mehr als 2 cm betragen.
6. Als verantwortlicher Leiter der Mahnwache haben Sie den geordneten Ablauf der Veranstaltung sicherzustellen und sind während der gesamten Veranstaltung zur Anwesenheit verpflichtet. Auf Verlangen haben Sie sich dem Einsatzleiter der Polizei erkennen zu geben.

Als Leiter der Mahnwache mache ich Sie auf die Beachtung der Bestimmungen der §§ 7 bis 11, 19, 24 bis 29 des Versammlungsgesetzes besonders aufmerksam.

Die sofortige Vollziehung der unter Ziffer 1 bis 6 angeordneten Maßnahmen wird gemäß § 80 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse angeordnet.

Die erteilten Auflagen stellen sicher, dass die geplante Mahnwache einen störungsfreien Verlauf nimmt und mögliche Beeinträchtigungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf ein Mindestmaß reduziert werden.

Die Auflagen entsprechen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, sie stellen angesichts des Rechts der Bevölkerung auf Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung den mildesten Eingriff dar, der zudem die Durchführung der geplanten Mahnwache nicht beeinträchtigt.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist erforderlich, weil das öffentliche Interesse eine Durchführung der Veranstaltung nur bei Einhaltung der genannten Auflagen zulässt.

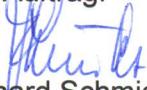
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Biedenkopf als Ordnungsbehörde, 35216 Biedenkopf, Hainstr. 63, Zimmer 109, Widerspruch einlegen. Erfolglose Widersprüche sind kostenpflichtig.

Der Widerspruch hat aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Gießen, Marburger Str. 4, 35390 Gießen, beantragt werden. Der Antrag ist vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:


Erhard Schmidt
Fachbereichsleiter